



Für Unternehmen mit Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten:

Attraktive Erhöhung der Forschungszulage, Stand 27.3.2024

Die Forschungszulage nach dem Forschungszulagengesetz ist Bestandteil des Wachstumschancengesetz. Der Bundesrat hat am 22.03.2024 dem Vermittlungsergebnis zum Wachstumschancengesetz (WtChancenG) zugestimmt. Mit der Verkündung des Gesetzes dürfte in naher Zukunft zu rechnen sein. Hier die neuen Regelungen – bisherige Regelungen in Klammer ().

Geänderte Zielrichtung

Der steuerliche Anreiz war bisher für personalintensive Forschungsvorhaben interessant. Jetzt ist das Programm auch für investitionskostenintensive Entwicklungsprojekte sehr interessant.

Förderzeitraum

Für Arbeiten, die nach dem 1. Januar 2020 begonnen wurden oder für die der Auftrag nach dem 1. Januar 2020 erteilt wurde (§ 8 FZulG). Die Beantragung ist somit auch rückwirkend möglich.

Wer kann die Forschungszulage in Anspruch nehmen?

Anders als bei der klassischen, direkten Projektförderung besteht ein Rechtsanspruch auf die Förderung, wenn die Bedingungen der Forschungszulage erfüllt sind. Anspruchsberechtigt sind Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuer- und des Körperschaftsteuergesetzes, die nicht von der Besteuerung befreit sind und FuE-Vorhaben durchführen. Auch Unternehmen jenseits der Gewinnzone – z. B. Start-ups oder Unternehmen in Erneuerungs- oder Krisensituationen – können die Zulage beanspruchen.

Welche Aufwendungen sind förderfähig?

o Eigenbetriebliche Forschung

Geschäftsleitung

25% der Kosten im Wirtschaftsjahr für den

Geschäftsführer/Inhaber, max. 70 € (40€) p. Std, max. 40 Std. pro Woche. Entsprechendes soll für Eigenleistungen von Mitunternehmern gelten (§ 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 FZulG).

Personalkosten

25% der Personalkosten im Wirtschaftsjahr. Die im Rahmen der Forschungszulage förderfähigen Personalaufwendungen setzen sich aus Löhnen und Gehältern der mit dem begünstigten FuE-Vorhaben betrauten Mitarbeitenden inkl. der Beiträge für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer (z. B. Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherung) zusammen.

Neu: Notwendiges Anlagevermögen

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, wird die Forschungszulage auf im begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens erforderlich und unerlässlich sind, ausgeweitet (§ 3 Abs. 3a FZulG).

o Auftragsforschung

70 % (60%) des an den Auftragnehmer gezahlten Entgelts im Wirtschaftsjahr. Voraussetzung ist, dass der Auftragnehmer seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat hat, auf den das Abkommen über den Europäischen



Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Anwendung findet und der aufgrund vertraglicher Verpflichtung Amtshilfe entsprechend dem EU-Amtshilfegesetz in einem Umfang leistet, der für die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist (§ 3 Abs. FZulG).

Bemessungsgrundlage

Die maximale Bemessungsgrundlage wird entfristet und auf 10 Mio. EUR pro Wirtschaftsjahr erhöht (§ 3 Abs. 5 FZulG).

Förderhöhe

25 % der Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 5 FZulG
35 % für Kleine und Mittlere Unternehmen
(§ 4 Abs. 1 Satz 2 FZulG).

Welche FuE-Aktivitäten werden gefördert?

Grundlagenforschung:

- Experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen;

Industrielle Forschung:

- Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder
- wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und

insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist

Experimentelle Entwicklung:

- Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen z. B. auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Voraussetzung für förderfähige FuE-Vorhaben:

- Ein Vorhaben muss auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse abzielen (neuartig).
- Es muss originär sein (schöpferisch).
- Es müssen Unsicherheiten in Bezug auf das Endergebnis bestehen (ungewiss).
- Es muss einem Plan folgen und budgetierbar sein (systematisch).
- Es müssen Möglichkeiten der Reproduzierbarkeit vorhanden sein (übertragbar und/oder reproduzierbar).

Unterstützung durch:

Steinbeis Beratungszentrum
Enrico M. Moretti - Mobil: Telefon 0171/ 885 2562